

26. Feb. 1964

21

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Fachpresse!            Ja  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:    Rahmentarifvertrag für Melker in Schleswig-Holstein  
             vom 19. Juni 1961 § 7; TVG: §§ 1,4

Leitsätze:

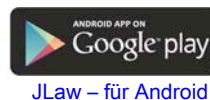
- 1) Nach dem Rahmentarif für Melker in Schleswig-Holstein vom 19. Juni 1961 greift die Punktbewertung für Einstreuen beim Jungvieh nur dann Platz, wenn kein Entmisten verlangt wird.
- 2) Wenn Entmisten verlangt wird, dann wird durch die Punktbewertung dieser Tätigkeit (Handentmisten) auch das Einstreuen beim Jungvieh mit abgegolten.

Aktenzeichen: 4 AZR 188/63

Urteil des BAG vom 26. Februar 1964      LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4\_AZR\_188/63

2 Sa 157/62 Schleswig-Holst

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 26. Februar 1964

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. März 1963 - 2 Sa 157/62 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bad Oldesloe vom 18. Oktober 1962 - 2 Ca 209/62 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1961 bis 31. Mai 1962 als Melker in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten beschäftigt. Seine Entlohnung erfolgte seit dem 1. Juni 1961 nach dem an diesem Tage in Kraft getretenen und für beide Parteien verbindlichen Rahmentarifvertrag für Melker in Schleswig-Holstein vom 19. Juni 1961 (RTV).

In § 7 RTV ist das normale Arbeitsmaß des Melkers durch eine Punktzahl bestimmt, die sich aus Berechnungseinheiten (Zahl und Art des betreuten Viehs) und einer Punktbewertung der einzelnen Arbeitsgänge errechnet. Bei Überschreitung des normalen Arbeitsmaßes erhält der Melker je Punkt einen im Lohn tariff festgesetzten Betrag. Über die Punktbewertung der einzelnen Arbeitsgänge ist in § 7 Ziff. 4 RTV folgendes bestimmt:

"4. Bewertungstabelle bei Stallhaltung

| Arbeitsgänge                                                                   | Zahl der<br>Anrechnungspunkte |          |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|
|                                                                                | Großvieh                      | Jungvieh |
| a) Melken ...                                                                  |                               |          |
| b) Füttern ...                                                                 |                               |          |
| c) Rauhfuttertransport ...                                                     |                               |          |
| d) Entmisten und Einstreuen                                                    |                               |          |
| aa) Mittel-Langstand mit<br>verstellbarem Sperr-<br>gitter .....               | 20                            | -        |
| bb) Mittel-Langstand ohne<br>verstellbares Sperr-<br>gitter .....              | 30                            | -        |
| cc) Kurzstand mit unter-<br>irdischem Jaucheabfluß                             | 18                            |          |
| dd) Langstand mit oder ohne<br>Sperrgitter bzw. Einzel-<br>boxen mit Entmisten | 30                            |          |
| ee) Tieflaufstall mit aus-<br>reichender Einstreu                              | 6                             |          |

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

|                                                                                                                  | Zahl der<br>Anrechnungspunkte |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|
|                                                                                                                  | Großvieh                      | Jungvieh |
| ff) mechanisches Ent-<br>misten ohne Aufladen<br>von Hand (z. B.<br>Barncleaner, Front-<br>lader oder dgl.) .... | 10                            | -        |
| gg) Handentmisten .....                                                                                          | -                             | 16       |
| hh) Laufstall .....                                                                                              | -                             | -        |
| e) Einstreuen                                                                                                    |                               |          |
| Strohlager deckenlastig<br>und vor Kopf .....                                                                    | -                             | 6"       |

Zu den Arbeiten des Klägers gehörte auch das Entmisten und Einstreuen beim Jungvieh. Der Kläger ist der Auffassung, für diese Arbeiten seien insgesamt 22 Punkte einzusetzen, nämlich gemäß § 7 Ziff. 4 Abschnitt d) für das unter gg) aufgeführte Handentmisten 16 Punkte und gemäß Abschnitt e) für das Einstreuen weitere 6 Punkte. Er errechnet sich auf der Grundlage von 22 Punkten für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis zum 31. Mai 1962 eine Lohndifferenz in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 81,36 DM, deren Zahlung er mit der Klage fordert.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Auffassung, daß im Tarif unter der Position Handentmisten (gg) mit 16 Punkten das Einstreuen mit abgegolten sei, wie sich schon aus der Überschrift des Abschnitts d) ergebe; die Bewertung mit 6 Punkten für das Einstreuen komme nur dann in Betracht, wenn das Entmisten nicht ausgeführt, sondern vom Melker allein das Einstreuen beim Jungvieh verlangt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des klagabweisenden erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht legt die tarifliche Regelung in § 7 Ziffer 4 Abschnitt d) dahin aus, daß der Überschrift "Entmisten und Einstreuen" eine tätigkeitszuordnende Funktion nur da zukomme, wo es an einer Tätigkeitsbeschreibung fehle, nämlich in den Fällen aa) bis dd) und hh), bei denen sich der Text auf die Darstellung der unterschiedlichen Bauart der Ställe beschränke; in den Fällen ee) bis gg) dagegen, in denen der eine oder der andere Arbeitsgang ausdrücklich erwähnt werde, entfalle diese Funktion zwangsläufig und die Überschrift habe nur noch den Charakter einer Zusammenfassung. Eine Gegenüberstellung in dem Sinne, daß im Abschnitt d) das Einstreuen mit Entmisten und im Abschnitt e) das Einstreuen ohne Entmisten verlangt werde, liege schon deshalb nicht vor, weil im Abschnitt d) unter ee) ein Fall enthalten sei, bei dem nur der Arbeitsgang "Einstreuen" vorkomme (Tieflaufstall mit Einstreu).

Dieser Auffassung vermag sich der erkennende Senat nicht anzuschließen. Auszugehen ist bei der Auslegung des Tarifs von seinem Wortlaut; dabei ist die Bedeutung einer Überschrift erst aus dem Zusammenhang zu erkennen. Die Bewertungstabelle in § 7 Ziffer 4 RTV ist nun in der Weise aufgebaut, daß die zu bewertenden Arbeitsgänge jeweils in einem Abschnitt unter einer allgemeinen Bezeichnung zusammengefaßt sind, während bei der Punktbewertung in den einzelnen Positionen nach besonderen Gesichtspunkten, nämlich nach den in verschiedener Form auftretenden Erschwernissen der in der Überschrift bezeichneten Arbeit, unterschieden wird. Demnach ist davon auszugehen, daß auch im Abschnitt d) die "Überschrift" die in diesem Abschnitt mit einer bestimmten Punktzahl bewertete Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beit, d. h. Entmisten und Einstreuen zusammengekommen, kennzeichnet, sofern sich nicht aus den einzelnen Positionen etwas anderes ergibt.

Auch im Abschnitt d) wird die Punktbewertung nach den unterschiedlichen Arbeiterschwernissen abgestuft. Dabei kann bei den Positionen aa) bis ee) die eigentliche Arbeitsbezeichnung überhaupt nur aus der Überschrift gewonnen werden, weil bei diesen Positionen nur die verschiedenen Viehstände aufgeführt sind. Daraus folgt bereits, daß es sich bei den Worten "Entmisten und Einstreuen" gar nicht um eine Überschrift im Sinne einer zusammenfassenden Mitteilung des Abschnittsinhalts handelt, sondern unmittelbar um die Bezeichnung der bewerteten Arbeit. Es trifft nicht zu, daß diese Systematik bei den folgenden Positionen aufgegeben und erst bei der letzten Position - hh) Laufstall, ohne Punktbewertung - wieder aufgenommen worden sei. Es paßt durchaus zu der allgemeinen Arbeitsbeschreibung "Entmisten und Einstreuen", wenn unter ff) das mechanische Entmisten (beim Großvieh) und unter gg) das Handentmisten (beim Jungvieh) besonders angesprochen und unter diesen - nicht auf die Art des Viehstandes, sondern unmittelbar auf die Besonderheit eines Teilvorganges der geforderten Arbeit abstellenden - Gesichtspunkten der gesamte Arbeitsgang, nämlich Entmisten und Einstreuen, unterschiedlich bewertet wird. Allein bei der Pos. ee) - Tieflaufstall mit ausreichender Einstreu - liegt es insofern anders, als hier, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, nur der Arbeitsgang Einstreuen vorkommt. Entfällt aber ein Teil der in der Überschrift bezeichneten Arbeit nur deshalb, weil er nicht vorkommt, so steht das der Auffassung nicht entgegen, daß die in der Überschrift bezeichnete Leistung insgesamt von der Punktbewertung umfaßt wird, wenn sie vorkommt und vom Melker verlangt wird.

Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, daß dem Abschnitt d) - Entmisten und Einstreuen - der Abschnitt e)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

folgt, der nur vom Einstreuen handelt; es hätte eines besonderen Abschnitts für das Einstreuen nicht bedurft, wenn der vorangehende Abschnitt sich nicht auf Einstreuen und Entmisten als Gesamtarbeitsgang hätte beziehen sollen. Bekräftigt wird diese Auslegung insbesondere durch die Protokollnotiz zur Bewertungstabelle des RTV vom 19. Juni 1961. Nach dieser mit Tarifwirkung ausgestatteten und den am selben Tage abgeschlossenen RTV ergänzenden Protokollnotiz sollen 8 Punkte angesetzt werden, soweit der Arbeitsgang "Einstreuen von Großvieh an der Kette ohne Entmisten" verlangt wird. Einleitend heißt es, die Tarifparteien seien darüber einig, daß in Schleswig-Holstein ein Arbeitsvorgang "Einstreuen ohne Entmisten" auch beim Großvieh vorkomme; die Bewertungstabelle enthalte aber nur beim Jungvieh einen Punktwert für das Einstreuen, wenn kein Entmisten verlangt werde. Daraus ergibt sich auch als Auffassung der Tarifpartner, daß die Punktbewertung des Abschnitts e) für Einstreuen allein nur Platz greift, wenn kein Entmisten verlangt wird, daß aber das Einstreuen, wenn auch Entmisten verlangt wird, durch die Punktbewertung des Abschnitts d) abgegolten ist, und zwar gerade auch beim Jungvieh (gg).

Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, ob die Arbeitgebertarifpartei bereit gewesen ist, den niedersächsischen Tarif, der die Streitfrage eindeutig in dem vom Kläger vertretenen Sinne regelt, unverändert auch für Schleswig-Holstein abzuschließen und ob dies nur an der ablehnenden Haltung der Gewerkschaft gegenüber anderen Teilen des niedersächsischen Tarifs gescheitert ist. Denn der schleswig-holsteinische Tarif ist aus sich heraus auszulegen. Es ist daher für die Auslegung dieses Tarifs auch nicht von Bedeutung, wenn in anderen Ländern gleichlautende Tarifbestimmungen entsprechend der Auffassung des Klägers gehandhabt werden, während die Verhandlungen der Tarifpartner in Schleswig-Holstein zu

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



keiner Einigung über die streitige Auslegung der Tarifnorm geführt haben.

Schließlich kann auch nicht maßgebend sein, ob die vom Kläger geforderte Zusammenrechnung von 16 und 6 Punkten für Entmisten und Einstreuen beim Jungvieh zu einer Bewertung dieser Arbeit führt, die im Vergleich zur Bewertung der entsprechenden Arbeit beim Großvieh einen angemessenen "Mittelwert" zwischen den dort ausgeworfenen Punktwerten darstellen würde. Auch für die gegenüber der Arbeit beim Großvieh durchweg geringere Bewertung von nur 16 Punkten beim Jungvieh lassen sich Gründe anführen. Es geht aber bei der Auslegung des Tarifs überhaupt nicht darum, ob die tarifliche Bewertung angemessen ist, und es kommt daher auch nicht auf die Rüge der Revision an, das Landesarbeitsgericht habe das ohne nähere Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse nicht beurteilen können. Die Bestimmung der tariflichen Wertmaßstäbe ist allein Sache der Tarifpartner. Daß die vertretene Auslegung der Tarifnorm etwa vom Ergebnis her dem Willen der Tarifpartner bei Berücksichtigung der aus dem Tarif erkennbaren Bewertungsmaßstäbe nicht entsprechen könne, kann nicht behauptet werden.

Hiernach war auf die Revision des Klägers das klagabweisende erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann,  
zugleich für den erkrankten  
Bundesrichter Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Schulz-Rupp



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

